

PwC Financial Services*

Banken·Fonds·Real Estate·Versicherungen

Ausgabe 13
Juli/August 2005

GesRÄG 2005 –
Bringt eine Stärkung
der Kontrollfunktionen
das Vertrauen der
Anleger zurück?



*connectedthinking

PRICEWATERHOUSECOOPERS 



GesRÄG 2005 – Bringt eine Stärkung der Kontrollfunktion den das Vertrauen der Anleger zurück?

Spektakuläre Unternehmenszusammenbrüche haben die internationale Finanzwelt erschüttert, die Auswirkungen der viel strapazierten Globalisierung und Pleiten am lokalen Finanzplatz haben auch in Österreich Spuren hinterlassen. Misstrauen und Nervosität sind deutlich spürbar. Die Börsen reagieren auf Unternehmensnachrichten vielfach überzogen und irrational. An nahezu allen wichtigen Finanzplätzen versuchen die lokalen Regulatoren daher das Vertrauen der Anleger in die Finanzmärkte zurückzugewinnen.

Dieses Ziel verfolgt auch das Gesellschaftsrechtsänderungsgesetz 2005 (GesRÄG 2005). Bereits im Titel des Bundesgesetzes wird klar zum Ausdruck gebracht, dass dadurch Gesellschaftsrechtsgesetze „... zur Stärkung des Vertrauens in die österreichische Wirtschaft geändert werden“. Das zentrale Anliegen des GesRÄG ist die Verstärkung der Kontrolltätigkeit, zu der die Unternehmen verpflichtet sind. Die zentralen Neuerungen betreffen daher die einschlägigen Bestimmungen zu Aufsichtsrat und Abschlussprüfer. Zudem werden einige Regelungen des Corporate Governance Codex in das Gesetz übernommen.

Die Bestimmungen des GesRÄG führen zu Änderungen in den folgenden Gesetzen:

- Aktiengesetz (AktG)
- Gesetz über die Gesellschaft mit beschränkter Haftung (GmbHG)
- SE-Gesetz (Gesetz über das Statut der europäischen Gesellschaft)
- Handelsgesetzbuch (HGB)
- Bankwesengesetz (BWG)
- Versicherungsaufsichtsgesetz (VAG)

- Pensionskassengesetz (PKG)
- Genossenschaftsrevisionsgesetz
- Gerichtsgebührengesetz

Die wesentlichen Neuerungen finden sich im AktG sowie im HGB, die Änderungen im GmbHG entsprechen weitgehend jenen im AktG. Auch auf die Neuregelungen im BWG, VAG sowie im PKG soll kurz eingegangen werden. Die Änderungen im SE-Gesetz, Genossenschaftsrevisionsgesetz bzw. Gerichtsgebührengesetz werden aufgrund ihrer eher untergeordneten Bedeutung in diesem Artikel nicht behandelt.

Neues für den Aufsichtsrat

Einen Schwerpunkt der Neuregelung bilden die Bestimmungen über den Aufsichtsrat – das heißt die einschlägigen Bestimmungen des AktG. Der Aufsichtsrat soll seine Kontrollfunktion im erforderlichen Umfang ausüben können. Dies ist verständlicherweise nur dann gewährleistet, wenn die Mitglieder dafür auch genügend Zeit zur Verfügung haben.

Schon bisher gab es eine Regelung über die Höchstanzahl von einer Person auszuübenden Aufsichtsratsmandate. Diese Zahl wird zwar mit maximal zehn Mandaten grundsätzlich gleich bleiben, die Anzahl an Aufsichtsratsmandaten für Unternehmen, deren Aktien börsennotiert sind, wird aber auf acht herabgesetzt. Die Tätigkeit als Vorsitzender des Aufsichtsrates zählt jedoch doppelt und reduziert somit die Höchstanzahl der Mandate. Für nicht börsennotierte Unternehmen kann in Einzelfällen die Anzahl der Aufsichtsratsmandate auf zwanzig ausgedehnt werden. Dies betrifft im wesentlichen Mandate für Unternehmen im Konzernverbund, Beteiligungsunternehmen (mindestens 20% der Anteile, „Beteiligungsprivileg“) bzw. zur Wahrung öffentlicher Interessen (Bund, Länder, Gemeinden).

Überschreitet eine Person diese Grenzen zum Zeitpunkt der Neuregelung bereits, ist eine Zurücklegung von Aufsichtsratsmandaten aber nicht erforderlich. Eine Neuberufung wird jedoch erst dann möglich, wenn die gesetzliche Höchstanzahl nicht mehr überschritten wird. Personen, die zum Mitglied eines Aufsichtsrates berufen

werden sollen, müssen der Hauptversammlung außerdem ihre fachliche Eignung darlegen sowie auf alle jene Umstände explizit hinweisen, die zu ihrer Befangenheit bei der Ausübung des Aufsichtsratsmandates führen könnten.

Neben den Bestimmungen, die einzelne Mitglieder des Aufsichtsrates betreffen, ändern sich auch Bestimmungen für den Aufsichtsrat als Organ. So ist für Gesellschaften, deren Aufsichtsrat aus mehr als fünf Mitgliedern besteht, und für alle börsennotierenden Unternehmen künftig ein Prüfungsausschuss einzurichten. Diesem muss mindestens ein Finanzexperte, der über „... besondere Kenntnisse und praktische Erfahrung im Finanz- und Rechnungswesen und in der Berichterstattung ...“ verfügt, zwingend angehören. Die Aufgaben des Prüfungsausschusses wurden konkretisiert und umfassen neben der Prüfung des (Konzern-) Jahresabschlusses und des (Konzern-) Lageberichtes auch die Vorbereitung der Feststellung des Jahresabschlusses und des Vorschlages über die Gewinnverwendung sowie die Erstellung eines Vorschlages über die Wahl des Abschlussprüfers.

Zur Stärkung der Unabhängigkeit des Aufsichtsrates gegenüber der Gesellschaft bedürfen Verträge zwischen Mitgliedern des Aufsichtsrates und der Gesellschaft über Leistungen außerhalb der Aufsichtsrats-tätigkeit (soweit dabei ein nicht nur geringfügiges Entgelt vereinbart wird) künftig der Zustimmung des gesamten Aufsichtsrates. Alle diese Neuregelungen verfolgen somit ein Ziel – die Stärkung des Aufsichtsrates in seiner Kontrollfunktion. Die Art der Maßnahmen macht dies deutlich:

- Verringerung der Anzahl an Mandaten
- Darlegung der Kompetenz der zu wählenden Personen
- Wesentlich striktere Regelungen über die persönliche Unabhängigkeit und Befangenheit

Ergänzend sei noch angemerkt: Künftig werden Vorstandsmitglieder erst nach Einwilligung des Aufsichtsrates der Gesellschaft ein Aufsichtsratsmandat in einem anderen Unternehmen annehmen dürfen (Ausnahmen bestehen im Konzernverbund bzw. für Beteiligungsunternehmen).

Neues für den Abschlussprüfer

Der zweite große Bereich der Neuerungen des GesRÄG 2005 betrifft den Abschlussprüfer als zweite Säule der unabhängigen Kontrolle eines Unternehmens. Nicht selten stand auch der Abschlussprüfer im Mittelpunkt der öffentlichen Diskussion, nicht nur im Zusammenhang mit Qualität, Art oder Umfang der Prüfung sondern auch hinsichtlich seiner Unabhängigkeit von der geprüften Gesellschaft. Die zentralen Themen dieser Diskussion waren einerseits die Frage, welche Leistungen der Abschlussprüfer neben seiner Prüfungstätigkeit erbringen darf und andererseits, ob und in welcher Form Rotationsbestimmungen zur Stärkung der Unabhängigkeit des Abschlussprüfers beitragen, ohne die Qualität der Prüfungstätigkeit zu gefährden.

Die Änderungen zu den Bestimmungen zur Abschlussprüfung finden sich im HGB. So hat etwa der Abschlussprüfer künftig dem Aufsichtsrat eine nach Leistungskategorien gegliederte Aufstellung der von der zu prüfenden Gesellschaft erhaltenen Gesamteinnahmen des letzten Geschäftsjahres vorzulegen. Des Weiteren hat er explizit zu berichten, dass er in ein gesetzliches Qualitätssicherungssystem einbezogen ist und alle jene Umstände offen zu legen, die „die Besorgnis einer Befangenheit begründen könnten“. Dies ermöglicht es dem Aufsichtsrat, sicherzustellen, dass die Unabhängigkeit des Abschlussprüfers gewährleistet ist.

Der Katalog der Ausschlussgründe, welche eine Bestellung zum Abschlussprüfer verhindern, wurde in einzelnen Punkten etwas angepasst. Die folgenden Leistungen wurden neu in die Liste der allgemeinen Ausschlussgründe aufgenommen:

- Mitwirkung an der internen Revision
- Übernahme von Managementaufgaben
- Mitwirkung an der Entscheidung über die Auswahl gesetzlicher Vertreter oder leitender Angestellter im Bereich Rechnungslegung
- Bewertungsleistungen bzw. versicherungsmathematische Dienstleistungen

Das generelle Erfordernis, den Abschlussprüfer nach sechs Jahren zu wechseln (Rotation) wurde auf börsennotierende und Großunternehmen beschränkt und auch etwas abgeändert.

Demnach ist ein Wirtschaftsprüfer ausgeschlossen, wenn er den Bestätigungsvermerk bereits in fünf Fällen unterzeichnet hat. Wird eine Wirtschaftsprüfungsgesellschaft als Abschlussprüfer bestellt, ist eine personenbezogene interne Rotation ausreichend.

Um die Unabhängigkeit sicherzustellen, sind Wirtschaftsprüfer, die mindestens 15% ihrer Gesamteinnahmen vom zu prüfenden Unternehmen beziehen, als Abschlussprüfer nicht zugelassen. Für die Prüfung von börsennotierenden Aktiengesellschaften, sowie von Großunternehmen bestehen weitere Ausschlussgründe, im Besonderen das Verbot, bestimmte gestalterische Rechts- und Steuerberatungsleistungen zu erbringen oder im zu prüfenden Geschäftsjahr an der Einführung von EDV-Systemen im Bereich Rechnungslegung mitzuwirken.

Die Haftungsbestimmungen für Verfehlungen des Abschlussprüfers wurden angepasst und je nach Größe des geprüften Unternehmens gestaffelt. Die Haftungsbeträge reichen von zwei bis 12 Mio. Euro bzw. bis 18 Mio. Euro bei Kreditinstituten und Versicherungsunternehmen.

Änderungen im BWG, VAG und PKG im Überblick

Die Bestimmungen des BWG, VAG und PKG wiesen schon bisher Sonderbestimmungen auf, die jenen des AktG oder des HGB vorzuziehen waren. Dies ist auch so geblieben, allerdings wurden einige Bestimmungen dieser Gesetze an die neuen Regelungen des AktG oder des HGB angepasst bzw. harmonisiert.

Die strengeren Bestimmungen im BWG betreffend die Ausschließungsgründe zur Abschlussprüferbestellung gelten für alle Kreditinstitute. Die vielleicht wesentlichste Änderung des BWG betrifft den Entfall der Einzelversicherungspflicht für den Abschlussprüfer welche in den vergangenen Jahren zu erheblichen Kostenbelastungen im Zusammenhang mit der gesetzlichen Abschlussprüfung geführt hat. Wirksam wird diese Bestimmung jedoch erst für Geschäftsjahre, die nach dem 31. Dezember 2005 beginnen, das heißt erstmals für das Geschäftsjahr 2006. Dies gilt auch, wenn der Bankprüfer

bereits zu einem früheren Zeitpunkt unter Anwendung der alten Rechtslage bestellt wurde.

Die Neuerungen im VAG betreffen auch Bestimmungen für den Aufsichtsrat von Versicherungsvereinen auf Gegenseitigkeit. So sind etwa die neuen Regelungen des AktG weitgehend übernommen worden. Die Bestellung des Abschlussprüfers hat künftig vor Beginn des zu prüfenden Jahres zu erfolgen (für das Geschäftsjahr 2006 kann die Bestellung des Abschlussprüfers aber noch bis zum Ablauf des Kalenderjahres 2006 vorgenommen werden). Die erweiterten Ausschließungsgründe des HGB für die Bestellung von Abschlussprüfern wurden in das VAG übernommen und sind auf alle Gesellschaften, unabhängig von deren Größe, anzuwenden. Der Abschlussprüfer ist nunmehr auch nach VAG von der Hauptversammlung zu bestellen.

Auch für die Prüfung von Versicherungsunternehmen wird die Verpflichtung des Wirtschaftsprüfers zum Abschluss einer Einzelhaftpflichtversicherung ab dem Wirtschaftsjahr 2006 entfallen. Der Aufsichtsrat eines Versicherungsunternehmens hat künftig die Möglichkeit, Wirtschaftsprüfer mit Prüfungsaufträgen zu betrauen. Diese Bestimmung wurde aus dem BWG übernommen und soll die Kontrollmöglichkeit des Aufsichtsrates stärken. Die Neuregelungen des PKG entsprechen im wesentlichen jenen des BWG bzw. des VAG.

Fazit

Das GesRÄG 2005 tritt mit 1. Jänner 2006 in Kraft. Der Weg, der mit der Einführung des Corporate Governance Codex eingeschlagen wurde, wird fortgesetzt. In diesem Fall erfolgt die Umsetzung allerdings nicht auf freiwilliger Basis, denn die Einhaltung von Gesetzen kann überwacht und erzwungen werden. Eines ist jedoch kraft Gesetzes nicht durchsetzbar: die Zurückgewinnung jenes Vertrauens der Anleger, das in so kurzer Zeit verspielt wurde. Wir werden sehen, ob die Bestimmungen des GesRÄG 2005 dieses Vorhaben ermöglichen – es ist jedenfalls wünschenswert.

Der Autor



Mag. Günter Wiltschek

Alter: 46 Jahre

Günter Wiltschek, Steuerberater und Wirtschaftsprüfer, ist Partner bei PricewaterhouseCoopers und seit 1986 in der Wirtschaftsprüfung beschäftigt. Der Schwerpunkt seiner Tätigkeit liegt im Bereich Versicherungen. Außerdem ist er Mitglied im Institut österreichischer Wirtschaftsprüfer und in der „European Accounting Association“.

Günter Wiltschek ist verheiratet und hat zwei Kinder.

Themenvorschau

Thema der nächsten Ausgabe

Hedge-Fonds – Mythos der bösen Buben?

Über Hedge-Fonds kursieren viele Gerüchte. Nicht nur, dass sie für Firmenpleiten und die Höhe des Ölpreises verantwortlich sein sollen, sie stürzen angeblich auch ganze Länder oder gar die Weltwirtschaft ins Chaos.

Sind Reglementierungen und Rufe nach verstärkter Transparenz das Heilmittel? Unser nächster Artikel gibt einen Überblick der Strategien und Instrumente. Welche Risiken aber auch Chancen stecken in Hedge-Fonds? Die in jüngster Zeit stattfindenden nationalen Diskussionen werden anhand der aktuellen europäischen Entwicklungen und Vorschläge beleuchtet. Das Gesamtbild wird durch die entscheidungsrelevanten steuerlichen Rahmenbedingungen abgerundet.

Tipps

PwC Broschüren

Aufsichtsrat von A bis Z

Kleines Nachschlagewerk
Oktober 2003 (vor GesRÄG)

www.pwc.com/at/Publikationen

10 Fragen des Aufsichtsrates an den Abschlussprüfer

Anregungen und Herausforderungen
Juli 2004 (vor GesRÄG)

www.pwc.com/at/10Fragen

PwC Broschüren

The Board Agenda - Good Practices for Meeting Market Expectations

March 2001

Audit Committees - Good Practices for Meeting Market Expectations

2nd edition, July 2003

Die beiden Broschüren können bei gabriele.rennhofer@at.pwc.com kostenlos angefordert werden.

www.pwc.at

Medieninhaber und Herausgeber: PwC PricewaterhouseCoopers, Erdbergstraße 200, 1030 Wien

Für den Inhalt verantwortlich: Mag. Andrea Cerne-Stark, andrea.cerne-stark@at.pwc.com

Für Änderungen der Zustellung verantwortlich: Sabrina Weissenböck, sabrina.weissenbaeck@at.pwc.com,

Tel.: 01/501 88-3643, Fax: 01/501 88-648

Der Inhalt dieses Newsletters wurde sorgfältig ausgearbeitet. Er enthält jedoch lediglich allgemeine Informationen und kann eine individuelle Beratung im Einzelfall nicht ersetzen. PwC übernimmt keine Haftung und Gewährleistung für die Vollständigkeit und Richtigkeit der enthaltenden Informationen und weist darauf hin, dass der Newsletter nicht als Entscheidungsgrundlage für konkrete Sachverhalte geeignet ist. PwC lehnt daher den Ersatz von Schäden welcher Art auch immer, die aus der Verwendung dieser Informationen resultieren, ab.